

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 17 (1955)

Heft: 5

Rubrik: 5 Punkte - 1 Ziel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5 Punkte — 1 Ziel:

- **Eine Demonstration des guten Willens und der Einsicht.**

Unsere Aktion zur besseren Kennzeichnung der landw. Gefährte soll zu einer Demonstration des guten Willens werden. Man rüste daher selbst bei Tag sämtliche Anhänger, Pferdewagen und Maschinen (besonders auch Milchkarren!), mit denen man öffentliche Strassen und Wege befährt mit Rückstrahlern aus. Das Hellrot der roten Rückstrahler eignet sich übrigens sehr gut, um breite oder unförmige Traktoranbau- und -aufbaugeräte auch bei Tag zweckmässig zu kennzeichnen.

- **Ab Samstag, den 7. Mai 1955**

soll an der Aussenwand jeder landw. Genossenschaft ein Plakat auf unsere Aktion zur besseren Kennzeichnung der landw. Gefährte bei Nacht hinweisen. Das Plakat trägt oben rechts das Bild der Titelseite dieses Heftes. Sollte das Plakat nicht ausgehängt werden, ersuche man den Verwalter, dies zu tun. Sollte eine Genossenschaft nicht bedient worden sein, so melde man uns dies unverzüglich.

- **In Ortschaften,**

wo keine landw. Genossenschaft besteht, übernehme ein Mitglied, das im Dorf oder Weiler wohnt, den Vertrieb der Rückstrahler. Diesbezügliche Anmeldungen nimmt das Zentralsekretariat des Schweiz. Traktorverbandes in Brugg gerne entgegen.

- Die Anschaffung von Rückstrahlern in zweckmässiger Form und genügender Anzahl kosten einige Franken. Sie tragen Wesentliches dazu bei, Euch oder Eure Angehörigen oder Angestellten vor Zusammenstössen mit Motorfahrzeugen oder Velos zu schützen. Erwäget selber, ob Euer Leben oder dasjenige Eurer Angehörigen oder Euer Traktor oder Euer Anhänger so viel wert sind.

- **Bauer! Du weisst selber am besten**

Hinausschieben = Vergessen!

Schiebe das bessere Kennzeichnen Deiner Anhänger und Maschinen nicht hinaus. Fülle den Bestellschein auf Seite 13 gleich jetzt aus und lasse ihn morgen zur Post oder direkt zur landw. Genossenschaft Deines Ortes bringen.